

lichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

58. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/16

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.7/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Brasilien, China, Georgien, Indien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Südafrika, Thailand, Ukraine.

58/16. Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000, 56/95 vom 14. Dezember 2001 und 57/144 vom 16. Dezember 2002 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie auf ihre Resolution 57/145 vom 16. Dezember 2002,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Koordinierungs- und Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines kohärenten und wirksamen Systems von Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen und erfreut über die Bemühungen, die die Mitgliedstaaten und der Generalsekretär derzeit zu diesem Zweck unternehmen,

aner kennend, wie wichtig im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶² ein umfassender Ansatz zur Auseinandersetzung mit globalen Bedrohungen und Herausforderungen ist, der mit der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Rechtsakten im Einklang steht,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Erklärung⁶³ und die darin enthaltenen Bemerkungen über Mittel und Wege, wie unter der Führung der Vereinten Nationen noch umfassendere und kohärentere Antwortmaßnahmen auf die globalen Bedrohungen

und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gefördert werden können,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. November 2003 an den Präsidenten der Generalversammlung betreffend die Einrichtung der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel⁶⁴,

1. *lobt* die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die mit den Vereinten Nationen kooperierenden internationalen und regionalen Organisationen für ihr verstärktes Zusammenwirken mit dem Ziel, den verschiedenen globalen Bedrohungen und Herausforderungen zu begegnen, insbesondere denjenigen, die vom internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, regionalen Konflikten, Armut, einer nicht nachhaltigen Entwicklung, unerlaubtem Drogenverkehr, Geldwäsche, Infektionskrankheiten, Umweltzerstörung, Naturkatastrophen, komplexen Notstandssituationen und anderem ausgehen;

2. *dankt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen und sonstigen Organisationen für die Beiträge, die sie dem Generalsekretär zu den in den Ziffer 1 und 2 der Resolution 57/145 genannten Fragen vorgelegt haben;

3. *ermutigt* die Vereinten Nationen, ihre Mitgliedstaaten, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Festlegung einer umfassenden und wirksamen Strategie zur Bewältigung globaler Bedrohungen und Herausforderungen fortzusetzen;

4. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Hochrangige Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel eingerichtet hat, die den Auftrag hat, Empfehlungen zu den Bestandteilen von kollektiven Maßnahmen abzugeben, und bekundet ihre Bereitschaft, die diesbezüglichen Empfehlungen des Generalsekretärs auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 58/17

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 3. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Island, Italien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Madagaskar, Mauretanie, Mongolei, Nepal, Niger, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Serbien und Montenegro, Suriname, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁶³ A/58/323.

⁶⁴ A/58/612.